Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

20. Sitzung, 16.03.1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

entell der einem ar einem Vergeben der eine bei der eine ber einer einem einem einem einem eine der geste gest Der eine der einem betreichte der eine eine de die Verhaudlungen enson at indiser geninge den er med die noord des fünften genoonstelle genoon de genoon de genoonstelle genoon

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Substitut da ven ekenfloskenestand, geben nigensk<u>e 1800. dans</u> darre oktropen wollen. Dit til bette ind ekenflosken den nigen de kennen danske finde per finde per finde de kennen danske finde per Zwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 16. Marg 1852. Bormittage 10 uhr.

the formation of the many of reliable model reliable to the state of t Tagefordnung: Bericht über Die Reuwahl im 13. Bablfreife. - Fortsetzung der Berathung über Die Revision bes Staatsgrundgefetes. — Antrag des Abg. Bodel auf Beröffentlichung ber Berhandlungen über bie and the second Crhöhung des Zolltarifs.

Anne die Communit des rather Worfit; Präfident Zedelins.

Die Gigung beginnt 101/2 Uhr. Unwefend am Miniftertische: Die Berren Reg. = Rommiffare Bucholy und Runde. Budde genfoned be grundlike nifte ibreit.

Prafibent: Die Gigung ift eröffnet. 3ch erfuche ben herrn Schriftfuhrer, bas Protofoll Der letten Sigung gu verlefen. (Schriftführer Straderjan II. verlieft bas Pro= totoll.) Wird etwas gegen bas Protofoll erinnert?

Abg. Diebour I.: Bei Aufgablung ber Gingange glaube ich verftanden ju haben, Die Bahlaften feien aus bem Fürstenthum Birtenfeld eingegangen, es ift Dies mohl ein Brithum und foll beigen: aus dem Furftenthum Lubed?

Schriftf. Strackerjan II .: Sier im Prototoll ftebt: waus bem Fürftenthum Lubed." Es ift aber möglich, Daß ich es verfehrt gelefen babe.

Prafident: Da fonft Nichts gegen bas Procofoll er: innert wird, fo erflare ich baffelbe fur genehmigt. 3ch habe der Berfammlung folgende Eingange anzuzeigen. Mus bem Rirchfpiel Lutten ift eine Borftellung eingegangen, verfeben mit 118 Unterschriften, worin um engere Berbindung ber Schule mit ber Rirche gebeten wird. Die Borftellung geht an ben Revifions-Musichus. Ferner eine Borftellung aus bem Rirchfpiel Biebed mit 65 Unterschriften, worin proteffirt wird gegen alle gefehlich bie Schule betreffenden Bestimmungen, welche wider oder ohne Buftimmung des Bifchofe erlaffen werden und worin jugleich gebeten wird, ber Landtag wolle alle, Die fatholifche Rirche und Schule betreffende Borlagen, welche mit dem betreffenden Bischof nicht vereinbart find, qu= rudweifen. Die Borftellung geht ebenfalls an ben Revifiones 20.

Musschuß. Ferner ift die Abschrift eines Prototolls des Ba= reler Rirchfpielausichuß eingereiht, worin um Erwirfung eines Gifenbahnanschluffes bei Gelegenheit bes Bertrags mit Preu-Ben und hannover betreffend die indiretten Steuern gebeten wird. Die Borftellung geht an ben betheiligten Musichus. Es ift endlich eingegangen eine Borftellung, welche folgen= bermaßen rubrigirt ift: "Untrag des Ausschuffes bes Rirchs fpiels Barel auf Unflage bes Staats = Minifters Rrell megen Berletung ber Berfaffung und Berletung ber Amtspflicht und Antrag auf Revifion bes Staatsgrundgefetes." Die Borftellung ift mir foeben erft übergeben worden, fie ift febr umfangreich, ich habe fie nicht lefen fonnen, indeg foviel er= feben, baß ber Grund gur Untlage barin gefunden wird, bag unter bem 11. November 1850 eine Berordnung über bie Abgabenverhaltniffe bes Umts Barel erlaffen ift, mabrend es nach ber Unficht ber Bittfteller fatt einer blogen Berordnung eines Gefeges bedurft batte. Es wird in der Borftellung augleich gebeten, bag bie Urtifel 58. und 61. bes Ctaate= grundgefetes eine Abanderung babin erfahren, tag ber Landtag bei ber Revifion beschließe: "Die Berbaltniffe bes Umtes Barel follen burch ein Gefet geregelt werden und wird bie Ausführung der Artitel 58. und 61. des Staatsgrundgefetes im Umte Barel bis nad Grlaffung Diefes Gefetes ausgefett". In Beziehung auf ben letten Wegenstand gehort unzweifelhaft bie Borftellung an den Revifionsausschuß. Beibe Begenftande, nämlich ter Untrag auf Unflage des Staatsminis fters Rrell und die Revision Des Staatsgrundgefeges in Begiehung auf die Ubgabenverhaltniffe bes Umtes Barel find übrigens infofern conner, als der Revisionsausfouß auf Die

46

Bitte wegen Revisson des Staatsgrundgesetes in der gebetenen Maße, wie es mir scheint, nicht wurde eingeben können, wenn er nicht der Ansicht der Bittsteller in Betress der vordnung vom 14. November 1850 sich anschlösse. Burde das der Ausschuß thun, so wurde damit zugleich schon der Grund der Anklage von Seiten des Ausschusses insosern gebilligt, nur insosern triftig anerkannt als eben nicht eine Berpordnung, sondern ein Gesetz zu erlassen gewesen wäre. Mir scheint, daß bei dieser Sachlage die Vorstellung aus beiden Rücksichten an den Revisionsausschuß gehen möchte. Es würde sonst, wenn das nicht gebilligt, die Vorstellung entwesder in den Abtheilungen zu berathen oder ein eigner Ausschuß zu bestellen sein. Mir scheint es, wie gesagt, den Borzzug zu verdienen, daß die Vorstellung in Rücksicht auf beide Unträge an den Revisionsausschuß verwiesen wird.

Mb. Bockel: 3ch bitte um bas Wort.

Prafident: Gie haben es.

Abg. Böckel: Meine Herren! ich glaube doch, daß diese Borstellung entweder an die Abtheilungen geben oder ein besonderer Ausschuß deßhalb bestellt werden muß. Es ist eine gar wichtige Sache, der Antrag, der gestellt worden ist, und da der Revisionsausschuß, wie wir Alle erfahren haben, mit Arbeiten überladen ist, da er erst jeht nach 4 Wochen uns die ersten Borlagen gebracht hat, weitere Borlagen noch nicht in unseren Händen sind, glaube ich nicht, daß wir ihm ein so wichtiges Geschäft ausbürden können. Es ist eine ganz andre Sache die Nüglichkeit eines Gesehes zu prüsen und zu prüsen, ob ein Geseh von einem Minister rich ig gehandhabt wird. Ich glaube daher, daß wir es vorziehen müssen, für die Borstellung einen eigenen Ausschuß zu bestellen oder sie durch die Abtheilungen berathen zu lassen.

Prafibent: Da fonft Niemand das Wort begehrt und gegen meinen Borfchlag Ginfprache erhoben worden ift, fo muß ich die Frage gur Abstimmung bringen.

Abg. Ruber: Sch bitte ums Wort, wenn es noch Beit ift. Prafitent: Gie haben bas Wort.

Abg. Dinder: 3ch barf thatfachlich bestätigen, daß ber Revifionsausfchuß fehr viele Arbeiten bat, und daß er fich burch eine umfaffende Prufung ber Legalitat einer Berfugung Des Staats : Minifteriums in feinen Sauptarbeiten gebemmt feben murde. Ich glaube daber, ben Untrag bes Abg. für Tever meinerfeits unterflugen zu durfen, ohne irgendwie beurtheilen gu fonnen, ob Die Sache von Der Erheblichkeit ift, wie Das Rubrum fie andeutet. Den Inhalt haben wir, wie berichtet worden ift, noch nicht weiter beurtheilen konnen; ich glaube aber nicht, daß es irgend geeignet fein murde, die Sache in Die Abtheitungen zu verweifen, megen ber baraus entftebenben Berweitlaufigung des Berfahrens. Es ift eine febr große Borftellung, jo daß der Berr Prafident fie vor der Gigung nicht einmal gang bat lefen fonnen und fie murde vielleicht ber Urt fein, daß fie in den Abtheilungen nicht leicht grundlich murbe berathen merden konnen. 3ch glaube baber, bag es vorzugieben fein wird, einen Musichus von funf Perfonen mit Prufung Diefer Frage ju beauftragen, ju gleicher Beit

aber diesem Ausschuß einen weiteren Auftrag zu geben, nämlich ben alle diesenigen Peritionen der Prufung zu unterziehen, welche nicht ganz direkt auf irgend einen bestehenden Ausschusse schon zugewiesenen Gegenstand gerichtet find. Es ist nämlich mehrere Male schon geschehen, daß eine Petition, welche in irgend einer Beziehung zu einem Artikel der Berfassung stand, an den Revisionsausschuß verwiesen wurde, und dieser hat es oft ichwiezig gefunden, diese Eingänge beiläusig zu erledigen; er hätte selbstständige Antrage einbringen mussen, wenn er der Sache gemäß hatte versahren wollen. Deshalb halte ich es für gezeignet den hier zu bestellenden Ausschuß allgemein als Pezitions ausschuß zu bezeichnen und ihm ein Mandat zu geben, das über den setzt vorliegenden Gegenstand hinausgeht. Ich werde den Antrag einreichen.

Prafident: Bei ber mejentlichen Berbindung, in melcher beide Gegenstände der vorliegenden Borftellung ju ein: ander fteben, glaube ich zwar nicht, daß wir die Arbeiten bes Revisionsausichuffes durch die Ueberweifung Diefer Borftellung in ihrem Bufammenhange wefentlich erschweren murben, benn jebenfalls wurde ber Revifionsausschuß fich mit ber Frage ju beichäftigen haben, in wiefern bem Untrag auf Ubanberung Der Urt. 58. und 61. Des Staatsgrundgefebes Folge ju geben fei. Wenn ich indeg in den Bemerkungen des Abg. Müder vielleicht die Unficht des Ausschuffes als vertreten annehmen fann, wie ich nicht zweifele, jo giebe ich meinen Borfaplag gurud und bin gern damit einverstanden, daß für Diefe Angelegenheit, foweit fie auf Unflage Des Staateminifters Rrell megen Berletung ber Berfaffung und der Umtepflicht fich erftredt, ein eigener Mubichuß bestellt werde, ber, wie auch mir icheint, zwedmäßig aus 5 Perfonen zu besteben batte.

Abg. Selekmann II.: Da ver hier gestellte Antrag des Abg. aus Jever dahin geht, einen besondern Ausschuß zu wählen, bevor wir den Inhalt der Eingabe vollständig kennen und wir auch nicht wissen, ob die Eingabe nicht etwa auf Grunden beruht, die sosot sich als michtig dusstellen, in welchem Falle es also einer besonderen Prüfung von Seiten eines Ausschusses nicht bedürfte; da ferner der vom Abg. Rücer gestellte Antrag ein noch weiterer, jenen Gegenstand mit einsichließender ist: so beantrage ich, daß die Beschussfassung über diese Anträge dis zur nächsten Sitzung ausgesest werde. Ich würde mich nicht in der Lage besinden, da diese Unträge so unvermuthet gekommen sind, mit Sicherheit gleich darüben abstimmmen zu können.

Präsident: Wünschn Jemand das Wort? — Dann muß ich über meinen Untrag, den ich jest stellen will, abstimmen lassen. Ich ichlage vor in lebereinstimmung mit den Anträgen des Abg. Böckel und des Abg. Rüder, daß zur Begutachtung der Borstellung, in soweit sie einen Antrag auf Unklage des herrn Staatsministers Krell wegen Berlohung der Amtspflicht zum Gegenstand hat, in der nachesten Sigung ein Ausschuß von 5 Personen gewählt wird.

Abg. Celefmann II.: Ich bitte ums Wort.

Prafident: Gie haben Das Wort.

Abg. Gelefmann: Mein Untrag geht babin, Die Be-

fcluffaffung auszusehen. Er ift daber prajudizieller Natur und muß wohl zuerft zur Abftimmnng fommen.

Prafident: Das scheint mir ziemlich gleichgiltig; ich habe indessen nichts bagegen. Ich ersuche Diejenigen ber Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Abg. Geld=mann II., daß die Beschluffassung über meinen Borschlag beute ausgesett werde, beitreten wollen, sich zu erheben. —

(Gine Ungabl Abgeordneter erhebt fic.)

Ich ersuche bie herren, wieder Plat ju nehmen und bitte biejenigen herren, welche dem Untrage bes Ubg. Geld= mann nicht beitreten wollen, fich zu erheben.

(Die Mintergahl erhebt fich.)

Der Antrag des herrn Seldmann ift angenommen. Bir geben zur Tagesordnung über. Bunachft ftebt auf ber Tagesordnung die Prüfung ber Wahl aus dem 23. Wahlfreise. Ich ersuche ben herrn Berichterstatter ben Bericht porzutragen.

Berichterft. b. Fineth: Namens ber Ubtheilung babe ich über bie Neumahl eines Abgeordneten fur den Bahlfreis Schwartau, an tie Stelle Des ausgetretenen Abvotaten Lindemann, Bericht ju erffatten. Die Urmablen find bei ber frubern Wohlprufung ichon gepruft, und in Ordnung ge= funden worden; es tann fid, alfo jest nur noch um die Ub= geord netenwahl bandeln. Diefe ift nun gang in Der Drd= nung vorgenommen worden. Schwartau bat 40 Bablmanner; diefe find geborig geladen, - uber die per fon= liche Ladung liegen Atteffationen an, und die offentliche Ladung ift im Protofolle atteffirt, - fie find auch alle 40 erfdienen, trobbem bag in der perfonlichen gabung Drt und Beit ber Berfammlung vorschriftswidrig nicht befannt gemacht mar. Die Bablverfammlung ift fobann gefehmäßig fonftituirt, und es baben von ben 40 abgegebenen Stimmen erhalten: Der Udvofat Niebour in Reuenburg 29 Stimmen, ber Ober-Gerichts Uffeffor Umann 10 Stimmen, der Schullebrer Bohme 1 Stimme. Abvofat Diebour bat alfo Die abfolute Majoritat gehabt, und ift bemnach gemablt. Er ift von dem Ergebniß benachrichtigt worden, und bat in dem Untwortschreiben, welches anliegt, erklart, bag er Die Babl annehme. Demnach fann ber Untrag ber Abtheilungen nur Dabin geben: Die Wahl des Advokaten Niebour nicht zu beanstanden, fondern Diefelbe für giltig gu erflaren.

Die Abtheilung muß aber an diesen Bortrag bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen anknupfen, bezüglich ber, früher im Landtage schon zur Sprache gekommenen, Bersögerung der Einsendung der Mahlakten. Die Aufgabe der Reuwahl von Seiten der Regierung an den Bahl-Rommissar, nachdem der Advokat Lindemann sein Mandat niedergelegt batte, erfolgte unter dem 5. Februar. Es wurde darauf am 7. Februar, also zeitig genug, die Neuwahl angeseht auf den 18. Februar, wogegen sich Nichts erinnern läßt, weil die Bahlmänner sehr zahlreich sind. Um 18. Februar hat die Watl stattgehabt. Wann der Wahl-Rommissar an den Advokaten Niedour geschrieben hat, ersieht man aus den Akten nicht, er wird es indes gleich gethan haben, denn das Ants

wortschreiben Riebours batirt com 24. Februar. Diefes ging ein bei bem Bahlfommiffar am 28. Februar, Ders felbe erftattete aber erft am 4. Daarg, alfo funf Tage nach= her, Bericht an die Regierung. Ueber den Grund Diefer Bers zögerung liegt nichts vor. Dabei vergaß ber Bablfommiffar aber noch, bas, im Berichte angezogene, Schreiben bes 210= potaten Riebour, über Die Unnahme ber Babl, einzusenden. Es mußte beshalb von ber Regierung Diefes Schreiben nach= gefordert werden, und fam erft den 9. Marg bei der Regierung ein. Diefe erstattete nun Bericht am 11. Marg, mo= rauf Die Uften am 14. bierber famen und fofort an Den Berrn Prafidenten abgegeben murben. Die Abtheilung findet nun eine Bergogerung in der Beziehung bier vorliegend, baf, nachdem das Untwortschreiben des Ubvotaten Diebour ichon am 28. Februar beim Bablfommiffar eingegangen mar, er erft am 4. Marg ben besfallfigen Bericht erstattete, obgleich bier eine Gache vorlag, die eilig genannt werden muß, indem der Bahlkommiffar mußte, baß am 23. Februar ber Landtag icon wieder gufammengetreten mar. Es ift indeffen nicht die Sache bes Landtags, eine erma vorgekommene ichuldvolle Bergogerung ju rugen. Die Berhaltniffe liegen auch nicht aufgeklart genug vor; Die verspatete Ginsendung fann febr mohl motivirt gewesen fein, durch Abwesenheit und dergleichen. Die Abtheilung glaubt aber, daß es der Nachforschung betarf, und ftellt deshalb zwei Untrage:

- 1) Die Wahl des Abg. Niebour für nicht beanftandet, fondern für gultig zu erklaren; und
- 2) die betreffenden Aktenstücke an die Regierung mit dem Ersuchen zuruckzugeben, dem Grunde der vorliegen= den Berzögerung nachzusorschen, und nöthigenfalls das Erforderliche zu verfügen.

Abg. Wibel II.: Es ift mir zufällig bekannt, daß der Wahlcommiffar damals auf einer Urlaubsreise begriffen gewesen ift und wenn ich nicht irre, grade erft an jenem Tage
heimkehrte. Mir scheint deswegen, der zweite Untrag konnte
wohl auf sich beruhen.

Prafident: Bird der Musichus vielleicht nach diefer Mittheilung feinen Untrag gurudgieben?

Regierungscomm. Bucholt: Die herren erinnern sich vielleicht, daß ich vor einigen Tagen, wie die Sache hier zur Sprache kam, mittheilte, daß die Staatsregierung nicht blos an die Einsendung der Wahlacten erinnere, sondern auch zugleich über die Gründe der Berzögerung sich Auskunft geben lassen werde. Da wird sich die Sache vielleicht naber aufstlären.

Abg. v. Fineth: Rach tiefer Erklärung bes herrn Regierungs = Commisars, von ber mir nicht erinnerlich war, bag sie neulich so gegeben, und nach den Aufklarungen, die von jener Seite gegeben worden, trage ich fein Bedenken, ben zweiten Antrag fallen zu lassen. Ich kann wohl erwarten, daß die andern herren der Abtheilung damit einversftanden sind.

Prafident: Die Abtheilung scheint bamit einverstanden ju sein. Es liegt also bemnach nur ein Antrag vor. Er



geht babin, die Wahl bes Abg. Niebour fur nicht beanstanbet, sondern für gultig zu erklären. Ich ersuche Diejenigen Herren, welche glauben, ihm nicht beitreten zu konnen, sich zu erheben.

(Es erhebt fich Riemand.)

Der Untrag ift angenommen.

Wir geben zum zweiten Gegenstande der Tagebordnung, ber Fortsehung der Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über. Bu den Art. 28. 29. und 30. des Staatsgrundgesehes liegen Antrage nicht vor. Einer Abstimmung bedarf es also nicht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzusahren.

Berichterft. Gelckmann II.: (lieft Anlage 44. von: "Urt. 7. §. 1." bis jum barunter gestellten Untrage ein= fcblieflich.)

Prafident: Bunfcht Dieferhalb Jemand bas Bort?

Regierungscomm. Bucholt : Ginige Borte, m. S.! jur Rechtfertigung bes Regierungsvorschlages. Indem es fich bei diefem und mehrere ber folgenden Artitel barum handelt, einige mefentliche Regierungsrechte des Großherzogs be= fonders bervorzuheben, icheint es in Beziehung auf das bier porliegende Ernennungerecht des Großherzogs volltommen ju genügen, wenn es nur einfach beißt, wie vorgeschlagen ift, baß der Großherzog alle Staatsbeamte ernennt. Daß der Großherzog das Recht habe, die Befegung der bier nur in Betracht fommenden untern Staatsftellen den Behörden widerruflich ju übertragen, fcheint fich von felbit ju verfteben und liegt auch mefentlich in dem Regierungsrechte begrundet. Go ift es auch bisher gehalten worden. Es fuhrt aber bas bisberige Berfahren manche Ungutraglichkeiten mit fich. Go wird, um ein Beispiel anguführen, ein Solgmarter mit einer Befoldung von 6 Thir. gegenwärtig vom Großbergog ernannt, mabrend die Ernennung eines Amtsboten vom Regierungs= Rollegium geschieht. Ich konnte noch mehrere berartige Bei= wiele anführen. Die Gache bedarf aber im Intereffe bes öffentlichen Dienftes einer Menderung, fie bedarf Diefer Menderung auch ichon bevor bas Staats Dienergefet auf gefetlichem Bege fie vielleicht erledigt. Burde nun der Borichlag bes Musschuffes angenommen, bliebe es also bei ber bisberigen Bestimmung, fo murben alle über die Bestellung ber untern Staatsbeamten erlaffenen Borichriften, welche nicht einmal publigirt find, - Die Borfchriften befinden fich in ben Regiftraturen der Behörden - auf Dieje Beife bis weiter flaatsgrundgefetliche Geltung befommen; es murde badurch Die eigenthumliche Lage enifteben, bag ber Großbergog burch die Regierungsbeborben, nicht burch ben Landtag in feinem Rechte beschrantt mare. Es scheint fich nun feinerlei besonderes öffentliches Intereffe baran gu fnupfen, die Gache bier auf die vom Ausschuffe vorgeschlagene Beife zu firiren, und nicht lieber ju marten, bis fie im Bege bes Befetes erledigt wird. Deshaib gebe ich anheim, ob die Berfammlung es nicht bei Diefem einfachen Regierungs = Borfcblage be= laffen will. Daniel der grant mannen one paul 49. labbe ut

Berichterft. Gelekmann II .: Der Ausschuß hat feine Grunde im Bericht angeführt: Darnach ftimmte berfelbe in bem 3mede vollständig mit bem überein, mas uns eben vom Regierungstifche mitgetheilt ift. Der Musschuß hielt indeffen Die Beibehaltung ber fraglichen Bestimmung bes Staatsgrundge feges beshalb für nothig, weil es fonft zweifelhaft fein konnte, ob nicht vorläufig alle Staatsbiener nach ben Bestimmungen bes Staatsgrundgefetes vom Grofherzoge ernannt werben mußten, ohne bag bie bisher beftehende Ginrichtung, wonach gemiffe untere Staatsbiener von ben Behorden ernannt merden, beibehalten werden fonne. Benn indeffen in Diefer Begiehung fein Zweifel obwaltet und ber Landtag damit über= einstimmt, bag auch bei ber Faffung, wie fie im Urt. 7. bes Entwurfs vorgeschlagen ift, Die Befungniß unzweifelhaft fei, auch jest noch die Ernennung gemiffer Staatsdiener ben Behörden ju überlaffen, fo ift von Geiten Des Ausschuffes gegen ben Borichlag bes Entwurfs nichts weiter ju erinnern. Er mußjedoch noch bemerfen, daß von einer faatsgrundgefegli= chen Firirung bes jest beftebenden Buftandes feine Rede fein fann; ber jegige Buftand foll ja nur porläufig fortbefteben, bis jur Erlaffung bes Gefetes über ben Graatsdienft, und Diefes Gefet werden wir hoffentlich bald zu erwarten haben.

Prafident: Es hat fich fonst Niemand zum Borte gemeldet, ich schließe die Berathung, der herr Berichterstatter hat soeben gesprochen, er wird also nicht weiter das Bort begehren. Es liegt zu Art. 116. ein Borschlag der Staats= regierung vor, dahin gehend:

"Den ersten Theil des Urt. 116. beizubehalten, bis zu den Worten "Officiere und Militarbeamte" und den zweiten Theil zu streichen."

Diefer zweite Theil lautet:

"Insofern die Bestallung nicht den Behorden gesetzlich nicht überlaffen bleibt. In Dieser Beziehung bleibt es bis zur anderweitigen gesetzlichen Regulirung bei den gegenwärtig bestehenden Borschriften."

Ich ersuche Diejenigen herren Abgg., welche wollen, daß nach dem Borschlage der Staatsregierung der Urt. 116. funf= tig die Fassung erhalte:

"§. 2. Er ernennt oder bestätigt alle Staatsbiener des Civilstandes und des Militarstandes (Officiere und Militarbeamte)"

fich zu erheben.

(Die Mindergahl erhebt fich.)

Der Antrag ift gegen 18 Stimmen abgelehnt. Danach bleibt es beim Urt. 116. Des Staatsgrundgefeges in seiner jegigen Fassung. Ich ersuche ben herrn Berichterstatter forts zusahren.

Berichterft. Geldmann II. (lieft: "Art. 8. und 9. find unverändert 29. und 30. des Staatsgrundgefetes")

Prafident: Ift bereits erledigt burch meine Bemerkung. Berichterft. Gelckmann II.: Ja! (lieft ferner von Urt. 10. entspricht — bis Urt. 11.)

3d barf hier mundlich einschalten, bag nach einer fpa= tern Berordnung die vorgesette Dienftbehorbe, wie bisher bie Generaluntersuchung führt, die Dienstbheörde jedoch die Gestichtsstellung nicht mehr erkennt, sondern dieses von dem orbentlichen Gerichte geschieht, nachdem die Sache an daffelbe abgegeben ift. In der vorliegenden Ungelegenheit wird das durch aber nichts geandert.

(Lieft weiter von: "Da nun das Staatsministerium - bis Amtspflichten."

Prafident: 3ch eroffne die Berathung über den Ge= genftand. Es melbet fich Niemand jum Borte.

Berichterst. Selekmann II. Durfte ich mir noch einen Rachtrag zum Berichte erlauben? — Der Ausschuß ist später darvuf ausmerksam worden, daß nach der Erörterung im Berichee außer den Borten: oder der Gesete, ebensowohl auch die Borte: "wegen Berletzung der Berfassung" wegsalten könnten, in welchem Falle es dann einsach heißen würde: "welche auf einer vom Landtage erhobenen Anklage beruhen." Bann der Landtag das Recht der Anklage hat, ergiebt sich aus den betreffenden speziellen Bestimmungen des Staatszgrundgesetzes, und es soll ja nur das Begnadigungsrecht des Großberzogs in den Fällen ausgeschlossen werden, wo eben auf eine Anklage des Landtags die Berurtheilung des verantwortlichen Mitglieds des Staatsministeriums stattgesunden hat. Der Ausschuß modisiert daher seinen Antrag dahin, daß es im Art. 10. einsach heißen soll:

"Der Großherzog ubt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags."

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Berathung und bringe die Anträge zur Abstimmung. Es liegen zu Art. 31. des Staatsgrundgesetes zwei Anträge vor; der Borschlag der Staatsregierung, welcher dahin geht, in Art. 31. des Staatsgrundgesetes die Worte: "oder der Gesehe" zu streichen und der Borschlag des Ausschusses, welcher dahin geht in Art. 31. die Worte: "wegen Berletzung der Verfassung oder der Gesehe" zu streichen. Ich bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; wenn derselbe angenommen wird, so ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche diesenigen Abgeordnesten, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Der Antrag ift angenommen. Ich erfuche ben herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterft. Gelekmann II. verlieft: (Urt. 11. ift un= verandert. Urt. 2. des Staatsgrundgefehes.)

Präfident: Bum Urt. 2. des Staatsgrundgesehes liegen demnach feine Untrage vor, es bedarf daher keiner Abstimmung. Ich bitte fortsufahren.

Berichterft. Selckmann II. verlieft: (Art. 12. §. 1. und §. 2., sind bis beantragen: daß der Absatz 2. des Art. 23. des Staatsgrundgesets unverändert als §. 3. des Art. 12. des Entwurfs beibehalten werden.)

Prafibent: Begehrt Dieferhalb Jemand bas Bort?

Abg. Mölling: Ich fann mich im Uebrigen mit bem Bericht einverftanden erklaren, nur in soweit nicht, daß ber Untrag bes Ausschusses ben Urt 26. bes Staatsgrundgesets bahin beschränkt, daß das Wort "Rechenschaft" wegfalle. Daß also bas Ministerium

(Buruf: Es handelt fich noch nicht barum.)

Ich bitte um Entschuldigung; ich werbe bas Wort an ber geeigneten Stelle nehmen.

Prafident: Bu dem Art. 23. Abfah 1. des Staats=grundgesetes und zum ersten Absah des Art. 24. des Staats=grundgesetes liegen Antrage nicht vor, sie bleiben unverandert. Ebenso ift vom Ausschuß jum Art. 23. Absah 2. des Staats=grundgesetes beantragt: "daß dieser Sah unverandert beibe=halten bleibe", mabrend von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagen ift, diesen Sah folgendermaßen zu fassen:

"Alle Regierungserlasse bes Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums. Zedes Mitglied des Staatsministeriums ift dem Lande dafur verantwortlich, daß keine von ihm gegengezeichnete, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Berlehung des Staatsgrundgesehes enthalte."

Damit ift zugleich der Art. 26. des Staatsgrundgesetes befaßt. Ich ersuche demnach Diejenigen Abgeordneten — es stehen indeffen die Artikel allerdings im Busammenhange, ich ersuche ben herrn Berichterstatter fortzusahren bis Art. 26. des Staatsgrundgesehes, es scheint die Abstimmung bann beffer sich erledigen zu laffen.

Berichterft. Gelemann II. verlieft weiter: ("Aus benfelben Grunden bis jum Urt. 43.")

Prafident: Der Ubg. Mölling hat bas Bort.

Abg. Dolling : 3ch wiederhole, meine Berren, ich fann mich mit diefer Faffung im Uebrigen einverftanden erklaren, nur insoweit nicht, daß die Borte "und Rechenschaft" ge= ftrichen werden. Ich will mit bem Berichte bes Musichuffes nicht rechten, gewiß ift ber Landtag nicht Borgefetter bes Staatsministeriums, ich will nicht barüber rechten, ob er Muf= traggeber ift, gewiß ift aber, bag bas Staatsminifterium bie Gefchafte des Landes verwaltet und bas Land von dem Land= tag vertreten wird; es ift ein Rechtsfat, ber fich burch bas gange Recht gieht, bag mer Die Gefchäfte Underer verwaltet, denjenigen Rechenschaft ju geben hat, für welche er bie Geichafte verwaltet. Das ift ein wichtiges Recht beffen, fur welchen die Beichafte verwaltet werden, das Recht muß auch Das Land haben und Da der Landtag das Land vertritt, die= fer es uben. Es ift Etwas gang anderes, Die Mustanfis= oder die Rechenschaftsertheilung. Dort muß blos die Untwort, bier Die mit ibren Grunden vorgelegt werden, marum Das Ministerium fo ober fo verfahren hat. Gie werben mir fagen, ber Landtag bat ja bas Recht gur Unflage: Die Un= flage fann aber vielfach vermieden werden, wo bas Staats: minifterium Redjenichaft geben muß. Die Untlage ift nur ein Theil ber Rechenschaft, Die Rechenschaft ift bas Gange

und ich halte es fur das Land vom größten Nachtbeil, ein so wichtiges Recht aufzugeben. Ich muß mich alfo dafur aussprechen, daß die Worte "und Rechenschaft" beibehalten werden.

Berichterft. Geldmann II .: 3ch fann bem Borredner jugeben, bag bas Staatsministerium Die Befchafte Des Landes führt. Gbenfo unbeftritten ift es, bag ber Landtag bas Land vertritt. Daraus folgt aber noch nicht, dag der gandtag vom Staatsminifterium über feine Gefchaftsführung Rechen ichaft au fordern berechtigt fei. Die Rechte bes Landtages normiren fich einzig und allein nach ben positiven Befimmungen bes Staatsgrundgefeges, und Diefe Rechte fann der Landtag verfaffungemaßig ausüben. Daraus, bag ber Landtag bas Land vertritt, etwas anderes oder mehr ju folgern, ift unjulaffig. Ich muß nämlich barauf aufmerkjam machen, bag nicht ber Landtag allein Bertreter bes Landes ift. Die Staats: regierung in weiterm Begriffe reprafentirt bas Band ebenfo= wohl, aber in einer wefentlich andern Richtung, nämlich in ber Fubrung Der Geschafte tes Lantes. Das Staatsmini= fterium mag nun bem Staatsoberhaupte uber Dieje Beichafts= führung unmittelbar gur Rechenschaft verpflichtet fein; dem Landtage fann es nicht in einer andern Beife gur Rechen= Schaft verpflichtet fein, als wie Die positiven Bestimmungen Des Staatsgrundgejebes es gestatten. Diefe positiven Befimmungen bes Staatsgrundgefebes geben bem Landtage nur bas Recht, die Minifter, wenn fie fich einer Berlegung ber Werfaffung ober ibrer Umtepflichten ichuldig gemacht, anguflagen. Dann mag das betreffente verantwortliche Dit= glied des Staatsminifteriums vor dem Gerichte Rechenichaft geben. Daß es dem gandtage gegenüber unmittelbar gur Rechenschaft verpflichtet fei, folgt aus dem allgemeinen Begriffe ber gandesvertretung und aus ber gangen Stellung Des Landtags nicht; benn ber Landtag hat bas Land nur ju vertreten, in der Beife, wie ibm Diefes im Staatsgrundgefeb übertragen ift. Das Staatsoberhaupt, welches nach dem gestrigen Beichluffe Die gesammten Rechte ber Staatsgewalt in fich vereinigt, ift unzweifelhaft Bertreter bes Staates und Des Landes, und wird fich mit bemfelben Rechte, wie ber Bandtag, als Berfreter Des Landes betrachten, und ba bas Staatsoberhaupt Die Mitglieder Des Graatsminifteriums mit ben Staatsgeschäften unmittelbar beauftragt, nicht aber ber Landtag, fo wird nur jenes, nicht aber diefer unmittelbare Rechenfchaft von bem Staatsminifterium verlangen tonnen.

Abg. Wibel I.: Das Bolf ift unmundig, sagt man, m. H. Run ja, aber auch der Unmundige fordert von seisnem Bormund Rechenschaft! Habe ich darin vielleicht Unrecht, m. H.? Ja, der Ubgeordnete welcher eben redete, wurde nach seiner Theorie mir antworten: "der Unmundige fordert von seinem Bormunde keine Rechenschaft, so lange er unmundig ift, da ist das Pupillengericht da." Also soll das Bolk auch nicht mundig geworden sein durch das Staatsgrundgeset; Dann pflichten Sie dem Borredner bei, sonst aber lassen Sie es bei dem Sate des Staatsgrundgesets, den der Borredner nicht ganz gelesen haben muß, wenn er

fagt, es ftande Nichts von dem Borte Rechenschaft barin; bas Wort Rechenichaft fteht im Urt. 26.

Ubg. Schloifer: 3ch mochte hierauf nur furg bemerten, daß der Mundel, welcher wegen Minderjahrigkeit oder fonft unter Bormundichaft fteben muß, allerdings Rechenschaft for= dern fann, aber nur vor Gericht. Bor Gericht muß ber Bormund ihm Rechenichaft geben, nicht außer Dem Gericht. Im Uebrigen ift er bemfelben Mundel Die nothige Mustunft über feine Bandlungeweife bann ichuldig, wenn er volljahrig ift, mas nicht befiritten werden fann. Die Bolljabrigfeit des Landtags will ich bei Diefer Bergleichung naturlich nicht in Ubrede ftellen. Aber, bag bas Staatsminifterium bem gand= tage Rechenschaft ju geben babe, icheint mir zu weit gegangen ju fein, ba es die Geschafte nicht im Muftrag des Landrags, fondern im Auftrage des Regenten beforgt. Denn Rechen= fchaft fann nur fordern entweder der in befonderen Bertrags= verhaltniffen mit dem fteht, ber bie Rechnung ablegen foll ober ber Borgefehte. Deiner Meinung nach find Die Borte, bem Untrag des Ausschuffes gemäß zu ftreichen.

Abg. Mölling: 3ch will nicht in die Theorie bes Rechts hineingeben, fonft fonnte ich ermibern, bag ber Dun= del, wenn er volljahrig ift, bei Ablegung ber Rechnung qu= gezogen wird und bie vollständige Rechnung forbert ober erläßt. - Bir feben ichon Die glücklichen Folgen ber Bes ichluffe, die geftern gefagt find; geftern haben wir gefagt: "Die Staatsgewalt wird vereinigt in bem Dberhaupte, beute wird baraus bergeleitet: wo nicht Musnahmen im Ctaats= grundgefet feftgeftellt find, ift bas Staatsministerium ber gange Inbegriff der Gewalt und bas Staatsminifterium ift nur dem Dberhaupte verantwortlich - nun, m. S., fahren Gie auf Diefem gludlichen Wege fort, Gie merben feben, wohin Gie gelangen. Weftern ift auch gefagt: bas Dbers haupt mare Reprafentant des Staats, feine Rechte floffen aber aus dem Bolle, das acceptire ich, und wenn das, fo muß bas Giaatsminifterium auch bem Bolfe verannvortlich gemacht werden oder bleiben. Bermogen Gie mir eine Bande lung bes Staatsminifteriums gu nennen, Die nicht für bas Bolt und bas land oder doch in feinem Intereffe geidicht? Und wie ift es bann anders benfbar, bag mo nur bas Band und das Bolt ein Intereffe hat, Rechenfchaft abgelegt werden muß vom Staatsministerium gegenüber bem Landtage, ber das gand vertritt? Und warum hat man damals im conftituirenden gandtage Diefe Beftimmung in ben Urt. 26. aufgenommen? Bar Alles, was damals mit Bedacht gelchab, verkehrt und Unfinn? Fahren Gie nur auf Diefem Wege fort, Gie werden den Staatswagen fo tief in ben Schlamm bineinfahren, baß fpatere Beiten Mube haben werben, ibn wieder baraus hervorzugieben.

Abg. v. Fineth: 3ch bitte um's Bort. Prafident: Gie haben bas Bort.

Abg. v. Fineth: Meine Berren! ich fibe in tem beute Borgefommenen noch feine nachtheilige Folgen bes gestrigen Beschlusses. Im Gegentheile, mas hate gefolgert wird, mar schon immer begründet. Ich habe es immer ichon

aus dem Staatsgrundgefet beraus gelefen, daß der Brogher= gog als Staatesoberhaupt alle Rechte des Staates in fich vereinige. Jest ift bas zweifellos, fagt ber Ubg. Di ölling. Darin finde ich grade einen Borgug. Denn wenn es boch wirklich barin ftebt, fo ift es beffer man weiß es beffimmt, als daß man, veranlagt durch eine duntle Faffung, fich täuscht, wie bergleichen Täuschungen vorgetommen gu fein icheinen. - Uebrigens glaube ich, baß bier ein Difverfteben bes Mortes "Rechenschaft" zu Grunde liegt. Bur Rechen= fchaft fann man nur Ginen gieben, ber unter Ginem ftebt. Ausfunft, Rechnungsablage, jeder Contrabent, Diefe fann auch der Landtag vom Graats : Minifierium fordern; jur Rechenschaft gieben fest aber immer ein Gubjeftion8: verhaltniß fur ben gur Rechenschaft Bezogenen voraus. Da nun der Abg. Mölling felbft erflart hat, bag ber Landtag nicht über dem Staats-Ministerium ftebe, fo fann er daffelbe auch nicht zur Rechenschaft ziehen.

Ubg. Bodel: Es ift von bem Ubg. Geldmann II. auseinander gefett worden, daß ber Landtag nur die Rechte batte, Die mit floren bestimmten Worten im Staatsg:undge= febe fteben. Darin bat er Recht. Er bat aber nicht bingu= gefügt, daß er municht, daß das Mecht moglichft aus dem Staatsgrundgefen geftrichen werde, nämlich, das Recht, Recht ernfitaft ju fordern. Allerdinge, wenn Gie Diefen Daffus ftrei= chen, dann baben Gie Diefes Rocht nicht mehr, dann feht es nicht mehr in bem Staatsgrundgefet. Bas nun Die Sache felbft betrifft, fo tann ich mir nicht anders benten, als bag Die Minister Diener tes Landes find und wenn freilich auch ber ichone Spruch nicht mehr beobachtet werben foll, daß ber Fürft Der erfte Diener Des Staates ift, fo glaube ich boch, daß die Minifter Diener des Landes find und deshalb dem Lande Rechenschaft ichulbig find, bas fcbeint mir fo flar wie Etwas, wenn man will, bag Diefelben bem ganbe fo bienen, wie es bem Lande wirklich nust. Auf die unklare Defini= tion des Ubg. v. Findt will ich nicht eingeben, ich glaube mobl, daß er die Folgen des gestrigen Beschluffes noch nicht fieht, ich glaube es wohl und es mag dies Manchem Undern auch fo geben, aber es wird ichon tommen, wenn wir bas Staatsgrundgefet durchberathen haben und Die Revifion meis ter ihren Bang genommen bat. 3ch fann nur darauf befteben, daß ber Musbrud: "und Rechenschaft" fteben bleibe, obgleich ich deshalb keinen großen Werth Darauf lege, weil, mabrend das Staatsgrundgefet noch bestand, es boch nicht viel half, Rechenschaft vom Ministerium gu fordern. Das Dinifferium bat recht gut gewußt, wie baffelbe es machen mußte, wenn es feine Rechenschaft ablegen mollte. Go ift es mit Diesem Artifel gewesen und jo fann es auch nicht fclimmer werden, wenn ber Urt. abgeandert wirb.

Abg. Wiel I. Der verwerflichste aller politischen Busftande, m. S., ift der Scheinconstitutionalismus und darum hat herr von Finckh doch recht: mes ift besser, daß wir nicht in Tauschung leben. herr von Finckh will, daß der Bustand, den wir bisher leider gehabt haben, wo wir noch ein constitutioneller Staat hießen, unter den Minoritätsminis

sterien — daß der auch buchstäblich Recht und Geset werde. Nehmen Sie das an, dann leben Sie nicht in Tauschung, aber lassen Sie uns auch dann nicht mehr von Konstitutionalismus reden, mit dem ift es dann vorbei.

Mbg. Rlavemann: Das Minifterium ift Recenfchaft schuldig und foll auch Rechenichaft fculdig bleiben. Es ban= belt fich bier gar nicht barum, ob bem Landtage ein Recht ber Graatbregierung gegenüber genommen werden foll, fon= bern es handelt fich lediglich um Streichung eines verfehrt ftebenden Bortes. Der Ubg. Schloifer bat ichon gefagt, Das Staatsminifferium fei und bleibe bem gandtage Rechen= Schaft ichuldig, ungeachtet ber Streichung biefes Wortes an Diefer Ctelle; aber Rechenschaft als bann nur bor Bericht; ber Landtag bat nämlich bas Recht ber Untlage, und fann vermittelft Diefer Unklage Rechenschaft verlangen, fonft aber nicht, und fo muß es auch fein. Wenn nun ber Abg. Molling gefagt bat, wenn bas Minifterium ohne Beiteres Rechenschaft ertheilen muffe, tomme es vielleicht nicht gur Untlage, wo fie fonft beschloffen werden muffe, fo ift bas immer ein compelle fur bie Staatsregierung, bag fie genus gende "Auskunft" ertheile. Thut fie bas nicht, fo wird fie eine Unflage erwarten muffen. Es genugt aber bem gand: tage jedenfalls einftweilen Die bloge Mustunft. Wenn übrigens ber Abg. Bockel bedugirt, bag es gang gleich fei, ob dem Landrage in dem Staatsgrundgejeg Diefes Recht bier vorbehalten bleibe ober nicht, fo begreife ich nicht, warum die herrn bafur fireiten, daß es boch erhalten werbe. Dun was ware die Konfequeng diefer Anficht? Das gange Ctaats= grundgefet fonnte aufgehoben werden, es mußte ben herren wenig daran liegen!

Ubg. Bocfel: D. S.! Es foll beigen "Rechenschaft mare bas Staats-Ministerium bem Landtage nur schuldig vor Gericht" fo habe ich es verftanden, aber wenn bas Staat8= Ministerium über seine Sandlungen nicht anders Rechenichaft geben foll als vor Bericht, fo wird in vielen Fallen, mo Re= chenschaft nicht abgelegt wird, wo der Landtag beshalb nicht flar feben tann, ber Landtag genothigt fein, Unflage auf un= bestimmte Dinge bin gu erheben um heraus ju bringen, mas bas Ministerium gethan hat. Bas bas Ministerium wegen feiner Sandlungen antwortet, bas haben wir treilich bei viels fachen Unlaffen gefeben; ich erinnere nur an ben Erlag me= gen des Militars, über fein Benehmen in politischen Ber= haltniffen. Die Muskunft ift beharrlich verweigert worden und bann mußte ber Landtag Unflage erheben, ebe er ben Erlaß mirklich gefeben bat? Wenn ber Borredner glaubt, daß ich meine, es ware gleichgiltig, ob die Bestimmung im Staats= grundgeset flunde ober nicht, fo habe ich ba erffart; unter ben faftifch jest bestehenden Berhaltniffen, wie Die Gache jest einmal fteht und wie fich bas Staats : Minifterium gu bem gandtage geftellt hat, fage ich daß Diefer Paffus menig bilft, - aber die Beiten tonnen fich andern, fo dag er Et= mas hilft und barum behalte ich ihn. Wenn ich ein Recht wegen ber Berhaltniffe auch nicht gleich ausüben fann, fo

bin ich boch weit entfernt bavon, baffelbe gleich gang ju ffreichen.

Prafident: Es hat fich niemand weiter jum Borte ge= melbet. 3ch ichließe bie Berathung über ben Wegenftand und frage ben Berrn Berichterftatter, ob er bas Bort noch münscht?

Berichterft. Geldmann II .: 3ch bitte barum.

Brafident: Gie baben bas Bort.

Berichterft. Celemann: Rach ben Borten, Die ber Retner foeben gegen ben Untrag Des Ausschuffes gesprochen hat, fonnte es fcheinen, als ob mir Die Rechenschaft bes Di= nifteriums gan; wegftreichen wollten; bag bavon nicht bie Rebe fein fann, brauche ich aber nicht ju ermabnen. Die Bestimmungen, daß der Landtag das Unflagerecht habe, feben im Staatsgrundgefet feft und fobald ber Landtag eine Unflage beschließt und Diefelbe auch erhebt, fo find die Dit= glieder des Staatsministeriums vor Gericht gur Rechenschaft verpflichtet, fie mußen fich verantworten und bas Gericht bat ju erkennen, ob die Berantwortung genügend fei ober nicht. Benn ber Ausschuß nun blos beantragt bat, bier bas Wort: "Rechenschaft" ju ftreichen, fo glaube ich, muß bies um fo mehr geschehen, als man in Urt. 26. Nichts weiter barunter verfteben fonnte, als mas auch ber Mustrud: "Ausfunft " bezeichnet. Ausfunft foll der Landtag verlangen fonnen; und ce ift hier boch in ber Birtlichfeit baffelbe, wenn Austunft über die Führung der Staatsangelegenheiten ertheilt merben muß, als wenn Rechenschaft abgelegt werden foll. Gin Unterichied wurde nur bann barin liegen fonnen; wenn ber gand= tag auch bas Recht hatte, bas Staatsminifterium gur Strafe ju gieben; benn fonft fann bas Bort "dur Rechenschaft gieben" feine weitere Bedeutung haben. Wenn ber Landtag bas Staatsminifterium aber nicht gur Strafe gieben fann, bann genügt der Musbrud: "Ausfunft verlangen", weil banach bas Ministerium verpflichtet ift, Ausfunft über alles basjenige, worüber ber Landtag fie verlangt, in genugender Beife gu ertheilen. Erfolgt dies nicht in genugender Beife, fo bat ber Bandta gdas Recht, das Minifterium vor Gericht gur Berantwortung gu gieben. Es ift vielfeitig von den Gegnern be= hauptet worden : weil das Staatsminifterium Die Geichafte Des Landes führe, fei es auch bem Lande gur Rechenschaft verpflichtet, - ja wohl, m. S., allerdings ift bas Staats: minifterium bem Lande Rechenschaft ichuldig, aber folgt bar= aus, bag es auch bem Landtage Rechenschaft schuldig fei? Das ift vielfach verwechselt, indem gefagt murbe: bas Staatsministerium ift dem gandtage Rechenichaft fculbig, also auch bem Landtage; - bas folgt aber nicht baraus. 3ch habe fcon hervorgeboben: ber Großherzog vertritt junachft bas Land und ba bas Staatsministerium, nämlich die verantwort= lichen Rathe beffelben, mit ber Fuhrung ber Beschäfte beauftragt ift, fo ift er berechtigt, von bemfelben Rechenschaft gu verlangen. Der Landtag foll nur berechtigt fein, Die Ditglies ber Des Staatsminifteriums vor Bericht gur Rechenschaft gu gieben. Diefes Berhaltniß ift meines Grachtens fo flar, bag es des ungludlich gemablten Bergleichs des Abgeordneten fur

Bechta nicht bedurft batte, um bie Sache flarer ju machen. Er fangt bamit an, "bas Bolt folle unmundig fein"; bavon ift aber gar nichts vorgekommen und ich mußte nicht, wie man dadurch unmundig werden fonnte, daß man nicht berechtigt ift, Jemanden felbft gur Rechenschaft zu gieben, fon= bern fich an bas Gericht ju wenden bat. Wenn barin bie Unmundigfeit beftunde, fo maren wir Alle unmundig und blies ben für es immer ; benn in einem geordneten Staate ift es Regel, daß wir Jemanden, der gegen uns Berpflichtungen bat, nur por Gericht gur Rechenschaft gieben Konnen, bas Recht gur Gelbsthulfe ift noch nie als ein Beichen ber Dunbigfeit betrachtet.

Prafident: Bir ichreiten gur Abstimmung und gmar über ben zweiten Ubfat des Urt. 23. Der zweite Ubfat bes Urt. 23. lautet:

"Alle feine Regierungserlaffe bedurfen ju ihrer Gultig= feit ber Gegenzeichnung eines Mitgliedes bes Staats: minifteriums, wodurch diefes Mitglied Die perfonliche Berantwortlichfeit übernimmt."

Bon Geiten Der Staatsregierung ift vorgefclagen, Diefen Sat fo zu faffen:

> "Alle Regierungserlaffe bes Großherzoge bedurfen ju ihrer Gultigfeit ber Gegenzeichnung eines Mitgliedes Staats-Minifteriums."

Der Ausschuß hat lediglich beantragt, Art. 23. im Abi. 2. unverändert gu laffen. 3ch bringe barnach den Untrag ber Staatsregierung gur Abstimmung und ersuche Diejenigen Berren Abgeordneten, welche dem Antrage ber Staatsregierung, wie ich ibn eben verlesen habe, beitreten wollen, fich ju erheben. (Die Minderheit erhebt fich.)

Der Untrag ift abgelehnt.

Bir fommen gur Abstimmung über Urt. 26. bes Staats= grundgefetes. Es liegen ju Diefem Urt. 3. verschiedene Untrage vor. 1) Der Untrag ber Staatbregierung babin gebend, bem Urt. 26. folgende Faffung ju geben:

"Jedes Mitglied des Staatsministeriums ift bem Lande Dafür verantwortlich , daß teine von ihm gegengezeich= net ausgegegangene ober unterschriebene Berfügung eine Berletung bes Staatsgrundgefetes enthalte."

Bon Seiten des Musichuffes find zwei Untrage geftellt, einmal daß die Borte am Schluffe des Art. 26 .: "und Rechenichaft" megfallen und bann, baß ber Urt. 26., nachtem biefer Untrag des Musichuffes angenommen worden, folgende Faffung erhalte:

> "Jebes Mitglied bes Staatsministeriums ift fur feine Bandlungen und Unterlaffungen in Staatsangelegen= beiten verantworilich und barüber bem Landtage Hub= funft schuldig."

Mit der Unnahme der Untrage bes Musschuffes murbe Der Untrag ber Staatsregierung erledigt fein. Es ift über Diefe Untrage des Musichuffes oder vielleicht nur über ben erften Diefer Untrage auf namentliche Abstimmung angetragen. 3ft Diefer Untrag unterflügt?

(Stimmen: 3a!)

Ubg. Mölling: Rur babin bag Artifel 26. bleibe im Staatsgrundgefeb.

Präsident: Es mussen doch zwei Abstimmungen statfinden. Ihr Antrag geht dahin, daß über die beantragte Beglassung der Borte: "und Rechenschaft" namentliche Abstimmung stattsindet. Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben P. Ich ersuche diesenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, daß im Art. 26. des Staatsgrundgesches die Worte "und Rechenschaft" wegsallen sollen, beitreten wollen, bei dem Namensaufruse mit "Ja" und die, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, mit "Nein" zu antworten.

(Es antworteten mit 3 a die Abgeordneten :

Rüber, Schloifer, Schwegmann, Seldmann I. und II., Straderjan I. u. II., Strodthoff, Twiest=meyer, von Bedderkop, Wibel II., Zedelius, Bar=leben, Beder, von Berg, Böder, Bothe, Bulling, von Findh, holthusen, Inhülsen, Klavemann, Konerding, Kropp, Lauw, Lübben, Möhring, Morell, Nieberding, Niebour, Noell, Didejohanns.

Dit Rein Die Ubgeordneten:

Schween, Bibel I., Billers, Bargmann, Bodel, Fernerding, Sardt, Jvens, Mölling.)

Abwesend waren: Die Abg. Pancrag, durch Unpaflich= feit verhindert ju erscheinen; Jangen und Berry mit Ur= laub abwesend.

Prafident: Der Untrag bes Ausschuffes ift mit 32 Stimmen gegen 9 angenommen.

Bir tommen jur Abstimmung über ben zweiten Antrag bes Ausschusses. Der Ausschuß beantragt, dem Art. 26. Des Staatsgrundgesebes folgende Fassung zu geben:

> "Jedes Mitglied des Staatsministeriums ift für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegen= heiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auß= kunft schuldig."

Ich ersuche Diejenigen herren Abgeordneten, welche Dies fem Untrage beitreten wollen, fich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Der Untrag ift angenommen.

Ich schalte bier ein, daß der Absat 2. des Urt. 24. uns verandert bleibt, indem Untrage auf beffen Abanderung nicht vorliegen. Ich ersuche ben Berichterstatter fortzufahren.

Berichterft. Celdmann II. (verlieft weiter: ,, Urt. 13." . . . bis zu Urt. 14. 15. 16. 17.)

Prafident: Ich eröffne die Berathung über diefen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand jum Wort, wir geben zur Abstimmung. Es liegt jum Art. 25. des Staatsgrundgesetze ein Antrag auf Abanderung von Seiten der Staatsregierung vor. Der Art. 25. lautet:

"Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem achtzehnten Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil, nicht aber an der Gegenzeichnung und Berantwortlichkeit der Mitglieder desselben."

Dieser lette Sat: "nicht aber" bis "besselben" foll nach bem Antrage der Staatsregierung gestrichen werden und der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklart. Ich ersuche diesenigen Abgeordneten, welche dem Antrage ber Staatsregierung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ift angenommen.

(Bum Schriftführer Bodel gewendet:) Sie haben einen Zweifel in Betreff bes Urt. 22? Abg. Bockel: Des Abfabes 2.

Prafident: 3ch babe binfichtlich des Abfages 2 vorbin bemerkt, dag er unverändert beibehalten bliebe.

(Bon einigen Geiten: "Art. 23.")

Daruber ift abgeftimmt, meine ich. - -

(Bei dem angeregten 3weifel wird die betreffende Stelle vom Stenographen bem Prafidium verlefen.)

Der Zweifel, ber eben angeregt wurde, ift nicht begrunDet; nach ber stenographischen Auszeichnung haben wir über Art. 23. Absah 2 abgestimmt und ben auf Aenderung Diejes Absahes gerichteten Antrag Seitens der Staatbregierung
abgelehnt.

(Mehrere Stimmen aus der Berfammlung: "es ift richtig.")

Die Urt. 5. 6. 7. und 8. bes Staatsgrundgefehes bleis ben unverandert, indem feine Untrage auf Abanderung vorliegen. Ich ersuche ben herrn Berichterstatter, fortzusahren,

Berichterft. Geldmann II.: (lieft Urt. 18. bis Urt. 19.)

Präsident: Zum ersten Sat des Urt. 9. liegen Antrage auf Abanderung nicht vor, der Art. 9. des Staatsgrundgesetzes im ersten Sate bleibt mithin unverändert, ich eröffne die Berathung über den Antrag des Ausschusses in Beziezhung auf Art. 9. Absat 2. und 3. (Es meldet sich Niemand zum Wort.) Es liegt der Antrag der Staatsregierung auf Streichung dieser beiden Absätze vor, der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt; ich bringe demnach den Antrag der Staatsregierung auf Streichung der beiden lehten Absätze bes Art. 9. von den Worten: "Sollte diese Borsorge bis — die Regierung" zur Abstimmung und ersuche diesenigen Herren, welche glauben, dem Antrage der Staatsregierung nicht beitreten zu können, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ift angenommen. Urt. 10. des Staatsgrundgesetzes bleibt unverandert, indem Untrage auf Abanderung nicht vorliegen.

Berichterft. Gelckmann II.: (lieft von Urt. 20. bis jum Urt. 21.)

Prafident: Begehrt dieserhalb Jemand das Bort? Da bas nicht der Fall ift, geben wir zur Abstimmung. Der erste Absat des Art. 11. bleibt unverändert, indem Antrage auf Abanderung nicht vorliegen. Die Staatsregierung hat beantragt,

daß der zweite Sat des Art. 11. lautend: "Bis zum wirklichen Untritt der Regentschaft führt das Staatsministerium die Regierung." gestrichen werbe.

20

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage einverstanben erklart; ich ersuche demnach diesenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage auf Streichung des zweiten Absabes des Art. 11. nicht beitreten zu können, sich zu erheben. — Die Streichung des zweiten Sabes Art. 11. ist angenommen. Art. 12. des Staatsgrundgesehes bleibt unverandert, indem Antrage auf Abanderung desselben nicht vorliegen.

Berichterft. Gelckmann II.: (lieft von Urt, 22, bis jum Urt. 23.)

Prafident: Begehrt dieserhalb Temand bas Bort? Da bas nicht der Fall ift, geben wir zur Abstimmung über. Der Art. 13. in seiner jesigen Fassung bleibt unverändert, indem Abanderungsantrage nicht vorliegen. Bon Seiten der Staatsregierung in beantragt, dem Art. 13. des Staatsgrundsgesets einen Zusatz zu geben, welcher lautet wie folgt:

"Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentsschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letteren nicht wieder vermählt sind."

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklart, und ich ersuche diesenigen herren Abgeordneten, welche ben von mir eben verlesenen, von der Staatsregierung beantragten Busat glauben nicht annehmen zu können, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt fich.)

Der beantragte Bufat ift angenommen! - Ich ersuche ben herrn Berichterftatter fortzusahren.

Berichterft. Gelckmann II.: (verlieft Urt. 23. bis jum Urt. 24. bes Berichts.)

Prafident: Begehrt Dieferhalb Jemand Das Bort? Da bas nicht ber Fall ift, geben wir jur Abstimmung. Urt. 14. bes Staatsgrundgefeges foll nach dem Untrage Der Staats= regierung, mit welchem ber Musichus fich einverstanden er= flart, dabin abgeandert werden, bag ber zweite Gas mit bem erften verbunden merbe, indem an die Schlugmorte bes erften Sabes bes Urt. 14. Des Staatsgrundgefebes: "zu veran= laffen" die Borte angeknüpft werden follen: "welche über bas Erforderniß einer Regentichaft nach vorgangiger Begut= achtung bes Staatsministeriums beschließen." Damit murbe ber zweite Abfat bes Urt. 14. wegfallen, Der britte Abfat bes Urt. 14. bliebe unverandert. Ich ersuche bemnach biejenigen herren Abgeordneten, welche glauben, bem von bem Mubichuffe befürworteten Untrage ber Staatbregierung auf Berbindung bes erften und zweiten Abfages bes Ert. 14. bes Staatsgrundgefeges in ber eben verlefenen Beife nicht bei= treten ju konnen, fich ju erheben.

(Es erhebt fich Riemand.)

Der Untrag ift angenommen. Wir geben weiter.

Berichterft. Geldmann II.: (verlieft Art. 24. bes Berichts. "Art. 24. ift Art. 15. . . bis: Der Art. 16. bes Staatsgrundgefebes ift gang geftrichen."

Prafident: Begehrt Dieferhalb Jemand bas Bort? Da

das nicht ber Fall ift, geben wir gur Abstimmung über. Es liegt ein Antrag vor von Seiten der Staatsregierung, welschem der Ausschuß sich angeschloffen bat. Der Art. 15. des Staatsgrundgesehes soll biernach folgende Fassung erhalten:

"Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen brei Monaten nach der an die vollsährigen Prinzen (Art. 23.) ergangene Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Ersordernis einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen."

Ich ersuche biejenigen herren Abgeordneten, welche glauben, bem von dem Ausschuß bevorworteten Anfrage ber Staatbregierung nicht beitreten ju tonnen, fich ju erheben.

(Es erh bt fich Diemand.)

Der Untrag ift angenommen. Wir geben weiter.

Berichterft. Selckmann II.: (verlieft ben zweiten Absah bes Art. 21. Des Berichts. "Der Art. 16. des Staatsgrund= gesethes u. f. w. mit bem Antrage, daß ber Art. 16. des Staatsgrundgesehes gestrichen werde."

Prafident: Bunscht Dieserhalb Jemand das Bort? — Da das nicht ber Fall ift, geben wir zur Ubstummung. Ich ersuche diesenigen Herren Ubgeordneten, welche glauben, mit der von der Staatbregierung und dem Ausschusse beantragten Streichung des Urt. 16. des Staatbgrundgesetzes sich nicht einverstanden erklaren zu können, sich zu erheben. — Die Streichung des Urt. 16. des Staatsgrundgesetzes ift angenommen.

Berichterft. Gelekmann II.: (verlieft weiter: "Att. 25." u. f. w. mit bem Untrage.)

Prafident: Bunicht Dieferhalb Jemand bas Bort? (Es melder fich Niemand.)

Wir geben zur Abstimmung. Es ist beantragt von ber Staatbregterung und dem Ausschusse, "daß im Art. 17. des Staatbgrundgesetes anstatt der Worte: "des Familienraths" gesett werde: "der vollsahrigen Prinzen des Großberzoglichen Hauses." — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche glauben, dem Antrage nicht beitreten zu konnen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Art. 18. und 19. bleiben unverändert, indem Antrage auf Abanderung nicht vorliegen.

Berichterft. Gelckmann II.: (verlieft weiter: "Art. 28. u. f. w. mit dem Antrage bis zu Urt. 29.")

Prafident: Wünscht Dieserhalb Jemand bas Wort? (Es erhebt fich Riemand.)

Bir geben jur Abstimmung. Der lette Sat des Art. 20. des Staatsgrundgesetes lautet:

"Sollte dieses fich mit der die Erziehung leitenden Person nicht einigen können, so bat der Regent, oder wo die Mutter oder Großmutter selbst Regentin ware, der Landtag die Bermittelung zu übernehmen und nosthigenfalls für eine der beiden Unsichten zu entscheiden."

Bon ber Staatsregierung und bem Ausschusse ift beantragt, "baß ber eben verlesene Sat bes Urt. 20. des Staatsgrundgesehes gefirichen werde." Ich ersuche Diejenigen herren Abgeordneten, welche glauben, bem Untrage nicht beitreten gu können, fich ju erheben. - Die beantragte Streichung ift an= genommen. Der Urt. 21. bes Staatsgrundgefeges ift unver= andert geblieben, indem Untrage auf Abanderung nicht vorliegen. Wir haben damit ben Bericht des Ausschuffes, fo weit er uns vorliegt, erledigt bis auf den erften Punkt. Bir fommen deshalb gurud auf Geite 2 und 3 des Ausschußbe= richtes, wonach von Seiten bes Ausschuffes beantragt ift, baß im Einverftandniffe mit ber Staatsregierung der 1. und 2. Abidnitt bes Staatsgrundgesebes jusammengefaßt merbe in einen und bag außerbem in diefen einen erften Abschnitt auch Urt. 116. Des Staatsgrundgefeges aufgenommen werde, und ferner ift beantragt, bag biefer folchergestalt vereinigte Abschnitt Die Ueberschrift erhalte: "Bom Großbergogibume, Dem Groß= bergoge und bem Staatsminifterium." 3ch eröffne über biefen Gegenstand die Berathung. Es meldet fich Riemand gum Borte. Ich ersuche bemnach Diejenigen Abgeordneten, welche glauben, bem Untrage Des Musichuffes, wie er foeben von mir naber mitgetheilt ift, nicht beitreten ju tonnen, fich ju er= beben. - Der Antrag Des Ausschuffes ift angenommen. -

Wir geben jum dritten Gegenstande der Tagebordnung, bem von dem Abg. Bodel gestellten Antrage, deffen Bor= lesung ich mir nochmals erlaube. Er geht dabin:

"der Landrag wolle die Beröffentlichung der früher in geheimer Sitzung gepflogenen Berhandlungen über die Erhöhung des Zolltarifs beschließen und die Staatsregierung ersuchen ihre Zustimmung dazu zu ertheilen." Böckel, Wibel, Bargmann, hardt, Ivens, Willers, Schween.

Für heute wird dieser Antrag nur insoweit in Ermasung gezogen werden können, als es sich fragt, ob derselbe an die Abtheilungen oder an einen Ausschuß geht, da natürslich bunachst in Frage kommt, welchen Inhalt die Berhandslungen haben, deren Beröffentlichung beantragt wird, und da diese Berhandlungen ohne Zweisel schon jeht in den Händen des Ausschusses sich befinden, welcher für den Bertrag mit

Preußen und Hannover gegenwärtig besteht, so scheint es mir das einsachste und auch sachgemäß zu sein, diesen Antrag jenem Ausschusse zu überweisen, um darüber sein Gutachten zu erstatten. Da kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, so darf ich annehmen, daß dieser Borschlag Billigung sindet. Es wird demnach der Antrag des Abg. Böckel an den Ausschuß für den Vertrag mit Preußen und Hannover, betreffend die indirekte Steuer, zur Begutachtung überwiesen.

Bir haben damit die heutige Tagesordnung erschöpft. Die Fortsehung des Berichts des Revisionsausschusses ist diesen Augenblick noch nicht vertheilt; es wird indeß, wie mir gesagt worden ist, noch heut ein Theil davon zur Bertheilung kommen. Bünschenswerth ist es vielleicht, daß, bevor wir zur Berathung des 3. Abschnittes des Staatsgrundgesehes übergehen, der Ausschußbericht über diesen ganzen 3. Abschnitt vollständig vorliegt, der dem Bernehmen nach auch in seiner ganzen Bollständigkeit schon morgen wird erstheilt werden können.

Abg. Schloifer: Ich glaube cs ift möglich, baß ber Bericht schon morgen vertheilt wird, es ift nur noch ein Punkt lehtlich festzustellen, die Bertheilung wird also morgen geschehen können, wenn kein hinderniß dazwischen tritt, welsches etwa bei dem Scribenten oder beim Abklatsch sich ereigenen könnte. Morgen früh wird der lehte Bogen abgegeben werden können und ich hoffe, daß die vorbergehenden noch beute abgeklatscht und vertheilt werden. Spätestens übersmorgen ist auch der Schlußbogen zur Bertheilung bereit.

Präsident: Jedenfalls wurde für eine Sitzung für nachsten Donnerstag noch kein Material vorliegen, da es doch angemessen erscheint, bei diesem wichtigen Gegenstande die Borschrift der Geschäfisordnung einzuhalten. Es wurde daher die nächste Sitzung erst Freitag stattsinden können, also Freitag, Morgens 10 Uhr, und die Tagesordnung sein: die Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Revisions= ausschusses. Die heutige Sitzung ift geschlossen.

. (Schluß ber Sigung 121/4 Uhr.)

Namens der Redactions - Commission :

Dieberding.